

Richtlinie der Stadt Rheine über die Gewährung von Zuwendungen für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

Präambel

Die Stadt Rheine ist Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Als solcher erhält sie eine jährliche ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom Land Nordrhein-Westfalen. Mindestens 80 % dieser Pauschale sind gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW sind für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Ziel die Sicherstellung eines qualitativen und quantitativ attraktiven ÖPNV-Angebotes in der Stadt Rheine. Die übrigen Mittel hat die Stadt Rheine für Zwecke des ÖPNV entweder selbst zu verwenden oder hierfür an öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Gemeinden, Zweckverbände, Eisenbahnunternehmen oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterzuleiten.

Diese Richtlinie regelt die Einzelheiten der Weiterleitung der der Stadt Rheine als Aufgabenträger zugewiesenen ÖPNV-Pauschale an die in ihrem Zuständigkeitsgebiet tätigen Verkehrsunternehmen nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW.

Der Rat der Stadt Rheine hat aufgrund des § 41 Abs. 1 f. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GVNW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GVNW S. 539) durch Beschluss am 28.02.2012 folgende Richtlinie erlassen:

Richtlinie befindet sich derzeit noch in der Bearbeitungs- und Abstimmungsphase.